

Den „Antänzer“ als „Nordafrikaner“ bezeichnet

Gesellschaftliche Debatte rechtfertigt Nennung der ethnischen Herkunft

Eine Regionalzeitung berichtet online, ein 25-jähriger Mann aus Nordafrika sei festgenommen worden, der mit dem sogenannten Antänzer-Trick einem 29-jährigen Passanten die Geldbörse gestohlen haben soll. Der Nordafrikaner sei in Polizeigewahrsam. Eine Leserin der Zeitung kritisiert, diese Art der Berichterstattung fördere einen latenten Rassismus in der Gesellschaft. Nationalitäten würden genannt, um Vorurteile zu schüren. Der Chefredakteur hält die Beschwerde angesichts des aktuellen gesellschaftlichen Umfeldes sowie der Diskussion über die Rolle der Medien in diesem Zusammenhang für offensichtlich unbegründet. Die Herkunft des Täters sei hier selbstverständlich relevant. Sie zu veröffentlichen, sei keine Frage von Diskriminierung sondern von Wahrhaftigkeit.

Die Zeitung hat nicht gegen den Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Den in Ziffer 12, Richtlinie 12.1 definierten und geforderten Sachbezug sieht der Beschwerdeausschuss im Fall des Kriminalitätsphänomens des „Antanzens“ als gegeben an. Die Masche, durch einen speziellen Trick an das Geld anderer Leute zu kommen, werde signifikant von Menschen aus nordafrikanischen Ländern angewandt. Die Frage, inwieweit ein Zusammenhang besteht zwischen der Kriminalitätsform und der Herkunft der Täter, erlange nach den Ereignissen in der Silvesternacht am Kölner Hauptbahnhof eine gesellschaftspolitische Bedeutung. Der in Ziffer 12, Richtlinie 12.1, definierte Sachbezug ist im Hinblick auf die gesellschaftliche Debatte zur Relevanz der Herkunft der „Antänzer“ durchaus gegeben. (0039/16/2)

Aktenzeichen:0039/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet